

Globalvertrages..... folgender  
 Liefervertrag geschlossen:

§ 1

V Vertragsgegenstand

Mengeneinheit Preis oder die gültigen  
 (Stück oder Gewicht) 0-Preis Preisanord-  
 Pos. Warenart (gesamte Vertragsmenge) DM nungen sind  
 aufzuführen

§ 2

Liefertermine

Die Termine für die Lieferungen werden wie folgt vereinbart:

Pos.	I.	Quartale n. ul. (Quartalsmenge)	IV.	Gesamt
------	----	--	-----	--------

(Bei Verträgen über die Lieferung von Häuten und Fellen zur Lederherstellung sind Monatsmengen zu unterteilen.)

§ 3

Sonstige Vereinbarungen

Die Verrechnung der Rechnungsbeträge erfolgt durch:

.....  
 I..... \* .....

§ 4

Im übrigen gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen für tierische Rohstoffe vom 18. April 1958 (GBl. II S. 69), die Bestandteil dieses Vertrages sind.

..... (Ort und Datum) ..... (Ort und Datum)  
 ..... (als Lieferer) ..... (als Besteller)

Muster-Liefervertrag  
 für den Abschluß von  
 Verträgen zwischen  
 Schlachtbetrieben  
 und VEAB (tR)

Anlage 2  
 zu den Allgemeinen  
 Lieferbedingungen  
 für tierische Rohstoffe

Liefervertrag

Zwischen dem Schlachtbetrieb.....  
 .....  
 vertreten durch.....  
 (als Lieferer)

und dem Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieb  
 für tierische Rohstoffe in.....  
 vertreten durch.....  
 (als Besteller)

wird nachstehender Liefervertrag geschlossen:

91

Vertragsgegenstand

(1) Entsprechend seinem Materialkontingent der Plan-  
 auflage einschließlich der Zusatzkontingente liefert der

Lieferer dem Besteller die aus den Schlachtungen an-  
 fallenden tierischen Rohstoffe, und zwar:

von 1 Rind " 1 Haut,  
 1 Schwanz (nicht enthaart),  
 2 Ohrenränder (nicht enthaart),  
 1 Paar Hörner = ca. 1,5 kg,  
 4 Paar Hornschuhe = ca. 1 kg,

von 1 Fresser \*\* 1 Fell,  
 1 Schwanz (nicht enthaart),  
 4 Paar Hornschuhe (leer) = ca. 0,5 kg,

von 1 Kalb - 1 Fell,  
 4 Paar Hornschuhe leer «■ ca. 0,250 kg.

von 1 Schwein \*= 1 Haut,  
 4 Paar Hornschuhe leer \*\* ca. 0,125 kg,  
 ca. 200 g Brühborsten (bei Dresdener  
 Brühverfahren) oder  
 ca. 75 g Brühborsten (bei Rohent-  
 häutung),

von 1 Schaf — 1 Fell,

von 1 Ziege \*• 1 Fell,

von 1 Zickel - 1 Fell

(2) Von der Verpflichtung zur Lieferung der tierischen Rohstoffe ist der Lieferer nur befreit, wenn nach den gültigen gesetzlichen Bestimmungen über die Ablieferung tierischer Rohstoffe eine Pflicht zur Ablieferung wegen Tierseuchen oder -verdacht nicht besteht oder wenn eine Nichtablieferung von den übergeordneten Organen beider Vertragspartner verfügt wird (s. auch § 25 der Allgemeinen Lieferbedingungen).

§ 2

Liefertermin und Leistungsort

(1) Die Endauslieferungstermine der Quartalsmengen werden wie folgt vereinbart:

Für das I. Quartal = 5. 4.,

für das II. Quartal = 5. 7.,

für das III. Quartal = 5. 10.,

für das IV. Quartal = 31. 12. = (nach Vereinbarung kann noch am nächstfolgenden Werktag Auslieferung erfolgen).

(2) Die Auslieferung der tierischen Rohstoffe durch den Lieferer erfolgt an die Erfassungsstelle für tierische Rohstoffe in.....

§ 3

Vereinbarungen über die Güte

Von den insgesamt zur Auslieferung kommenden Häuten und Fellen werden vom Lieferer an den Besteller

.....%, Rinderhäute ohne Schlacht-  
 schäden

[.....%• Fresserfelle ohne Schlacht-  
 schaden

.....%« Kalbfelle ohne Schlacht-  
 schäden